

# **LWL-Freie-Szene-Fonds**

## **Des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)**

### **Förderrichtlinien**

#### **Zielsetzung**

Die Freie Szene ist wichtiger Bestandteil der facettenreichen Kulturlandschaft in Westfalen-Lippe und bespielt aufgrund ihrer Mobilität neben den Städten auch die ländlichen Regionen mit künstlerischer Vielfalt, Innovation und Experimentierfreude.

Die Freie Szene umfasst alle frei produzierenden Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende, Ensembles und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus allen Sparten und Bereichen. Sie arbeitet professionell, inhaltlich, methodisch und strukturell unabhängig, selbstorganisiert und nicht kommerziell. Für die Förderung werden folgende Richtlinien festgelegt, die von der LWL-Verwaltung bei der Bewilligung der Projektfördermittel angewandt werden:

#### **I. Förderkriterien:**

Die Förderungen des LWL-Freie Szene-Fonds sollen die Funktion und Stellung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als regional wirksamen Kulturträger in Westfalen-Lippe unterstreichen. Die Zuwendungen sollen Projekte ermöglichen, die ohne Hilfe des LWL nicht realisiert werden könnten. Mit den beiden Programmlinien des LWL-Freie-Szene-Fonds will der LWL selbstständige professionelle Künstlerinnen und Künstler, Ensembles, Gruppen und Kollektive spartenübergreifend und nachhaltig in ihrer Arbeit unterstützen:

##### **a) Wiederaufnahmeförderung**

Gefördert werden bereits auf- oder durchgeführte künstlerische Projekte und Produktionen der Freien Szene in Westfalen-Lippe.

##### **b) Mehrjährige Projektförderung**

Gefördert werden neue Projekte und Vorhaben in ihrer Produktion und Umsetzung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Westfalen-Lippe. Ausgenommen sind Kommunen, Kommunalverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch Einrichtungen in Trägerschaft des LWL.

Allgemeine Förderkriterien:

- Künstlerische Qualität
- Das künstlerische Vorhaben bereichert das kulturelle Angebot in der Region Westfalen-Lippe.
- Faire Bezahlung der beteiligten Kunst- und Kulturschaffenden: Die aktuellen Empfehlungen zu Mindesthonoraren, etwa des Landes Nordrhein-Westfalen, sollen Anwendung finden.

Ergänzend für a) Wiederaufnahmeförderung

- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte: Das Projekt wird auch an neuen Aufführungsorten in Westfalen-Lippe gezeigt, nicht nur am bisherigen Veranstaltungsort.
- Die Förderung von neuen Projekten und Produktionen ist nicht möglich.

## **II. Förderhöhen:**

Die Projektförderung erfolgt i.d.R. in Höhe von 90 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen unter Beachtung der Höhe der Gesamtaufwendungen der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die fehlenden max. 10 % können als Eigenmittel, unter Berücksichtigung bürgerschaftlichen Engagements\* oder durch Zuwendungen Dritter erbracht werden. Die geförderten Maßnahmen sind zeitlich begrenzt (max. drei Jahre), wobei die Bewilligungen jeweils pro Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Längere Folgeförderungen sollen vermieden werden.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für die

- a) Wiederaufnahmeförderung: bis max. 15.000 Euro pro Haushaltsjahr und Maßnahme
- b) mehrjährige Projektförderung: bis max. 20.000 Euro pro Haushaltsjahr und Maßnahme

Die Förderung investiver Maßnahmen als Bestandteil der eingereichten Projektideen ist möglich. Eine Förderung für dasselbe Vorhaben durch den LWL-Kulturfonds ist ausgeschlossen.

## **III. Allgemeine Hinweise:**

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag, der bis zum 30.09. des Vorjahres digital bei der LWL-Kulturabteilung einzureichen ist. Es werden Beratungsgespräche zur Qualifizierung angeboten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vorhaben dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. Mit der Antragstellung beim LWL wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko der Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht.

Die Förderzusage erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Finanzierung des Vorhabens bis auf die beim LWL beantragte Fördersumme gesichert ist und das Vorhaben zeitnah realisiert werden kann.

*\* Die jeweils gültige Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MBL NRW.) ist zu beachten.*

Stand: Juli 2024